



ORDNUNG

über Entgelte für die Benutzung gemeindeeigener Anlagen, Gebäude und Räume

I. Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Olbersdorf entstehenden Kostenaufwandes an gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen, die durch Vereine, Verbände oder Privatpersonen genutzt werden, werden Entgelte laut Anlage erhoben. Alleinige oder langfristige Nutzung wird über Mietverträge geregelt.

II. Entgeltpflichtiger

Entgeltschuldner ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

III. Vorschuss und Kaution

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung des Objektes, die Entgelte, einen angemessenen Vorschuss oder nach ihrem Ermessen eine Kaution zu verlangen.

IV. Fälligkeit

Die Entgelte werden, abgesehen von Ziffer III, nach Beendigung der Benutzung fällig.

Die unter IX. benannte zuständige Stelle ist berechtigt, das Entgelt zu kassieren bzw. zur Zahlung in Rechnung zu stellen. Einzelbeträge bis zu 50,00 € werden in der Regel bei Fälligkeit in bar bezahlt.

V. Stornierungen von Buchungen

Langfristige Buchungen von Objekten können unter folgenden Bedingungen storniert werden:

Bis vier Wochen vor Benutzungsdatum: Entgeltfrei

Bis zwei Wochen vor Benutzungsdatum: Zahlung der Hälfte des Entgeltes

Ab zwei Wochen vor Benutzungsdatum und
bei Nichtbenutzung ohne Stornierung: Zahlung des vollen Entgeltes

Wenn die Buchungsdauer nicht eindeutig bestimmt ist, wird bei der Berechnung des Entgeltes von der durchschnittlichen Dauer eines analogen wie in der Buchung benannten Verwendungszweckes ausgegangen.



Von dieser Regelung ausgeschlossen sind besondere Härtefälle durch Eintreten unvorhersehbarer Ereignisse, wie Todesfall oder schwere Krankheit des Nutzers oder seiner nächsten Angehörigen. In so einem Fall soll die Stornierung zum frühesten Zeitpunkt, aber spätestens drei Werktage nach Eintreten des Ereignisses erfolgen.

VI. Vereinsnutzung

Der Trainings- und Verbandsspielbetrieb sowie notwendige Vorbereitungsspiele der örtlichen Sportvereine und der Proben- und Übungsbetrieb der örtlichen kulturellen Vereine werden durch niedrigere Entgelte besonders gefördert.

Dazu gehören auch Vorträge und Zusammenkünfte von Vereinen im Rahmen der üblichen und ursprünglichen Vereinstätigkeit entsprechend den Vereinszielen.

Schulklassen und Kindergruppen von Einrichtungen des Ortes sind örtlichen Vereinen gleichzustellen, wenn für sie keine in der Anlage aufgeführten Sonderregelungen gelten.

VII. Übrige Räume

Für alle nicht in der Anlage genannten gemeindlichen Räume ist ein vergleichsweise angemessenes Entgelt zu erheben.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, für die vorgenannte Nutzung im Einzelfall ein angemessenes Entgelt analog der erfassten Räume festzusetzen.

VIII. Reinigung

In den Entgelten ist die Reinigung der Veranstaltungs- und Sanitärräume enthalten. Die Benutzer sind jedoch verpflichtet, die gesamte Einrichtung nach der Veranstaltung zu räumen und besenrein zu hinterlassen.

Bei Küchenbenutzung ist diese vollständig (mit Herden, Geschirr, Gläsern etc.) zu reinigen. Näheres regelt die Hausordnung bzw. der Überlassungsvertrag zum jeweiligen Objekt.

Genutzte Freiflächen und Sportanlagen sind nach Benutzung von Unrat zu säubern und in einen zumutbaren Zustand zurückzusetzen.

Unrat von einer Veranstaltung auf den Zugangswegen und um das Veranstaltungsgebäude ist einzusammeln.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei übermäßiger Verschmutzung bzw. bei relativ hohen Reinigungskosten im Verhältnis zum Entgelt, die der Gemeinde entstehenden und nachgewiesenen Reinigungskosten durch einen zusätzlichen Reinigungszuschlag zu erheben.

IX. Zuständigkeit

Für die Belegung und Überlassung der Gebäude und Räume ist, wenn nicht in Abs. 2 festgelegt, die Gemeindeverwaltung zuständig.



Objekt

- Sportlerheim
- Turnhalle Grundschule
- Finnhüttenlager

Zuständigkeit

- Platzwart Sportlerheim (durch Verein)
- Hausmeister Grundschule
- Objektbeauftragter der Gemeinde

Bei schlechter Witterung ist der Zuständige berechtigt, Freiflächen und Sportanlagen zu sperren, wenn die Gefahr einer übermäßigen Beeinträchtigung der Anlage besteht.

Großveranstaltungen (mehrtägige Belegung eines größeren Objektes, Volksfeste) sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.

X. Ermäßigung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Entgelte zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

XI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 24.06.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft gesetzt.

Zur Berechnung des Entgeltes nach Anlage 2 wird die zum Zeitpunkt der verbindlichen Buchung geltende Regelung angewandt.

Olbersdorf, den 20.01.2011

Förster
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

(1) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage 1

zur Entgeltordnung für gemeindeeigene Anlagen, Gebäude und Räume

Neufassung vom 19.01.2011 lt. Gemeinderatsbeschluss Nr. 05/2011

Übersicht über mögliche Nutzergruppen und Nutzungsarten gemeindlicher Einrichtungen

1. Nutzergruppe

a) von Gemeinde besonders geförderte Gruppen:

örtliche Sportvereine für Trainings- und Spielbetrieb,

örtliche Vereine für Veranstaltungen, die Vereinszweck dienen,

örtliche Schulklassen und Kindergruppen (organisiert),

Seniorengruppen, die über Gemeinde bzw. karitative Einrichtungen betreut werden,

Wohlfahrtsverbände für Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke

b) Sonstige Personen und Gruppen:

unter a) aufgeführte Gruppen für Veranstaltungen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Gruppe dienen (Privatfeiern etc.)

Gewerbe und Handel,

Parteien,

Privatpersonen,

Vereine (auswärtige)

2. Nutzungsarten zeitlich

Dauernutzer, die bestimmte Räume ganzzeitig belegen. Dazu wird ein Mietvertrag abgeschlossen (nicht Bestandteil der Entgeltordnung).

Periodische Dauernutzer lt. Belegungsplan (Trainings- und Spielbetrieb). Dazu wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Einmalige Nutzer nach freier Kapazität lt. Belegungsplan.

Sonderveranstaltungen wie Turniere, Gemeindefeste, Märkte, Ausstellungen



Übersicht über zu vergebende gemeindeeigene Gebäude und Räume

a) Sportlerheim in Regie des FV Rot Weiß 93 Olbersdorf e.V.

Sportplatz, Saal, Hartplatz, Gesamtanlage;
inklusive: Toiletten und Umkleidemöglichkeit;
zusätzlich: Bewirtung, Duschen

b) Grundschule

Turnhalle mit Umkleidekabinen, Toiletten

c) Objekt Gartenweg in Regie des Faschingsclub Olbersdorf e.V.

Turnhalle, Hortbaracke

Sportplatz

d) Finnhüttenlager

Finnhütten, Küche, Gemeinschaftsraum mit Toiletten, Duschen Feuerstelle



Anlage 2 zur Entgeltordnung für gemeindeeigene Anlagen, Gebäude und Räume Neufassung vom 19.01.2011 lt. Gemeinderatsbeschluss Nr. 05/2011

1. Sportlerheim mit Sportanlagen

wird durch Gebührenordnung des FV Rot Weiß 93 Olbersdorf e.V. geregelt

2. Schulturnhalle Grundschule

örtl. Vereine, Spielbetr.,
Training, Gruppe a)

Sommer

pro Stunde 2,50 €
aber max. pro Tag 30,- €

Winter (Heizperiode)

pro Stunde 4,- €
aber max. pro Tag 48,- €

Turniere, eintrittspfl. Veranst.
örtl. Vereine, Gruppe a)

pro Stunde 5,- €
aber max. pro Tag 60,- €

Veranst. von Privatpers., Betrieben,
ausw. Vereinen, Gruppe b)

pro Stunde 10,- €
aber max. pro Tag 120,- €

3. Objekt Gartenweg

entsprechend Mietvertrag mit Faschingsclub Olbersdorf e.V.

4. Finnhüttenlager

<u>Finnhütten</u>	<u>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre</u>	<u>Erwachsene</u>
Komplettbenutzung	4,- €/Tag	8,- €/Tag

Aber mindestens 120 €/Tag

Benutzung der Feuerstelle,
Küche, Sanitär ohne Finnhütten

3,- €/Tag

6,- €/Tag

Aber mindestens 100 €/Tag

Sommerlager Hort:

entgeltfrei

Bettwäschebenutzung einmalig 3,- €/Person unabhängig von der Dauer.

Anreise: ab 14:00 Uhr

Abreise: bis 10:00 Uhr